

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 224/70

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

1. des minderjährigen Ricardo Henrique P [REDACTED].

2. der minderjährigen Monica P [REDACTED].

beide wohnhaft: R [REDACTED]/Brasilien,
Rua M [REDACTED].

vertreten durch ihre gesetzliche Vertreterin
Frau Maria de I [REDACTED] P [REDACTED] de C [REDACTED],

wohnhaft ebenda,

- Prozeßbevollmächtigter:

Kläger und Beschwerdeführer,
Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land B e r l i n ,

vertreten durch den Senator für Inneres,

Berlin 51, Fehrbelliner Platz 2,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 3. Mai 1973 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Henkel, Fuchs, Dr. Thumm und Fortmann beschlossen:

Die Beschwerde der Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 19. Zivilsenats des Kammergerichts in Berlin vom 2. Oktober 1969 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten tragen die Kläger.

G r ü n d e

Die Prüfung des Berufungsurteils hat keinen gesetzlichen Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 ZPO) ergeben.

Gegenstand des Rechtsstreits ist ein Anspruch auf Waisenrente nach § 98 in Verbindung mit §§ 86 Abs. 3, 85 Abs. 1 BGB.

Der Vater der Kläger verstarb 1958, die Mutter am 12. November 1960. Der Anspruch des Vaters auf Entschädigung des Berufschadens wurde durch unanfechtbaren Bescheid vom 11. August 1960 über 32.546,40 DM Kapitalentschädigung geregelt. Weder der Verfolgte noch die Witwe hat die Rentenwahl erklärt (§§ 94, 96; § 98 in Verbindung mit § 86 Abs. 2 BGB). Eine Rente forderten erstmals die Kläger als Waisen unter Berufung auf die Änderungen in Art. I und auf Art. III Nr. 4 Abs. 2

- 3 -

BEG-Schluss. Der Berufungsrichter verneint eine Befugnis der Kläger als Waisen zur Wahl der Rente.

Diese Entscheidung ist richtig. Nach § 86 Abs. 1 Satz 1 und Absatz 2, § 98 BEG, Art. III Nr. 4 Abs. 1 bis 3 BEG-Schluss steht nur der Witwe ein Wahlrecht zu, nicht aber den Waisen (vgl. BGR RnW 1972, 418 Nr. 13). Die gesetzliche Regelung ist eindeutig, eine Rechtsfrage im Sinne des § 219 Abs. 1 Nr. 2 BEG nicht zu entscheiden.

Die Angriffe der Beschwerde gegen das Berufungsurteil sind unbegründet.

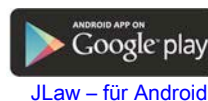
Mai

Henkel

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)